

## BERATUNGSVORLAGE

**Aktenzeichen:** 062.35; 022.31:3-10.10  
**Sachbearbeiter:** Stephan Bohr  
**Telefon:** 0761 40161-49  
**E-Mail:** bohr@merzhausen.de  
**Datum:** 12.07.2017



### TOP 3

#### **Bürgermeisterwahl vom 2. April 2017; - Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters**

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung:</b>	<b>Sitzungstag:</b>
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	20.07.2017

#### **Sachverhalt:**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die Durchführung der Bürgermeisterwahl am 2. April 2017 geprüft und führt in seinem Wahlprüfungsbescheid vom 19. April 2017 u. a. aus:

*„Die in § 47 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Fristen der öffentlichen Bekanntmachung und Einreichung der Bewerbungen wurden eingehalten. Die Wahl wurde gemäß § 45 der Gemeindeordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.“*

*Die Wahlprüfung umfasste die Vorbereitung der Wahl, die Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Wählbarkeit des Gewählten. Wahlanfechtungsgründe im Sinne des § 32 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983, zuletzt geändert durch Gesetz am 28. Oktober 2015 (GBl. S. 875) wurden nicht festgestellt. Gegen die Wahl wurde kein Einspruch eingelegt. Die Prüfung der Wahl erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses.*

*Gem. § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung ist zum Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Die Gemeinde Merzhausen hatte am Tag der Wahl 4.266 Wahlberechtigte.*

*Abgegeben wurden  
und*

*2.182 gültige Stimmen  
11 ungültige Stimmen,*

*zusammen*

*2.193 abgegebene Stimmen.*

*Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber und bisherigen Bürgermeister Dr. Christian Ante, geb. am 11.05.1978, wohnhaft Am Mühlebuck 10, 79249 Merzhausen, 1.745 Stimmen. Er ist damit erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Merzhausen gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt gem. § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung acht Jahre. Sie schließt sich an das Ende der vorangegangenen an.*

*Gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats.“*

Der gewählte Bürgermeister ist somit im Namen des Gemeinderats von einem aus der Mitte des Gemeinderats zu wählenden Mitglied zu verpflichten, d. h. er wird in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten hingewiesen.

Im Falle einer Wiederwahl ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich, der Bürgermeister wird im Rahmen der Verpflichtung jedoch auf seinen früheren Eid hingewiesen.

Bei der Verpflichtung wird zweckmäßigerweise die Verpflichtungsformel aus der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Nr. 2 Gemeindeordnung verwendet. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen  
und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.  
Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren  
und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wählt Bürgermeisterstellvertreterin Ulrike Zimmer zur Vornahme der Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters gemäß § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung.

